

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über Beiträge der Kirchengemeinden (Ausgleichskasse)

Vom 2.10.1989 (Abl. Anhalt 1990 Bd. 1, S. 3), geändert durch den Beschluss über die Änderungen zu den Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über Beiträge der Kirchengemeinden vom 1.1.1992 (Abl. Anhalt 1992 Bd. 1, S. 3).

Entsprechend § 5 (3) des Kirchengesetzes über Beiträge der Kirchengemeinden (Ausgleichskasse) vom 28. November 1988 erläßt der Landeskirchenrat zum genannten Gesetz die folgenden Ausführungsbestimmungen:

zu § 1. Der Ausgleichsbetrag ist eine Pflichtumlage und muß von jeder Kirchengemeinde erbracht werden.

zu § 2 (1). ¹Der Veranlagung zur Ausgleichskasse unterliegen folgende Einnahmen der Kirchenrechnung:

Titel	Bezeichnung
I B 1 a-c	Grundbesitz
I B 2	Gebühren
I B 3	Zinsen
I B 4	Gemeindekirchgeld
I B 7 a 1	Kollekten für die Ortskirche
I B 7 b	Helfende Gemeinde
I B 7 c 1	Sammlungen für die Ortskirche
I B 7 d 1	Spenden für die Ortskirche
I B 8	Insgemein
II b	Schenkungen

Veranlagungsfrei bleiben folgende Einnahmen:

I A	Bestand
I B 1 d	Grundsteuern
I B 5	Zuschüsse vom L.K.R.
I B 6	Filialbeiträge
I B 7 a 2	Kollekten für die Landeskirche
I B 7 c 2	Sammlungen für die Landeskirche
I B 7 d 2	Spenden für Fremde
I B 9	Durchlaufende Posten
I C	Beihilfen Vorschüsse
II a)	zurückgezahlte Kapitalien

II b)	Vermächtnisse und deren Zinsen, wenn sie für Vermächtnisse Verwendung finden; zweckbestimmte Spenden entsprechend den Bestimmungen
II c)	Veräußerungen kirchlichen Vermögens
II d)	Rücklagefonds
II e)	Darlehen

²Der Prozentsatz für die Veranlagung wird den Kirchengemeinden vom Landeskirchenrat jeweils so rechtzeitig vor dem 1. November für das folgende Jahr mitgeteilt, daß der entsprechende Betrag im Haushalt der Kirchengemeinde (Tit. I B 10 d) in der Ausgabe eingeplant werden kann.

³Die Veranlagung erfolgt durch den Landeskirchenrat. ⁴Zweckbestimmte Spenden für die Anschaffung, bzw. die Erhaltung von Gegenständen oder Inventarien (Glocken, Orgeln etc.), die einem entsprechenden Rücklagefonds zugeführt werden, sind veranlagungsfrei.

⁵Diese Regelung gilt nicht für Spenden zur baulichen Erhaltung von Gebäuden oder für andere Spenden, die der Ortsgemeinde zugutekommen. ⁶Sie werden im vollen Umfang zur Veranlagung herangezogen.

⁷Die zweckbestimmten Spenden sind im Haushalt unter der Position II b) zu vereinnahmen und unter der Ausgabe position II b) dem entsprechenden Rücklagefonds zu zuführen. ⁸Der Rücklagefonds ist unter Hinweis auf die Zweckbestimmung im Vermögensverzeichnis nachzuweisen.

zu § 3 (1). Die begründeten Anträge auf Unterstützung müssen einen Protokollauszug über einen entsprechenden Beschluß des Gemeindegemeinderates enthalten.

zu § 3 (2). Die Kreissynodalkassen erhalten bei Vorlage der Abrechnung des Vorjahres jährlich einen Beitrag von 1 TM aus dem Haushalt der Landeskirche, zur Unterstützung der Arbeit im Kirchenkreis.

Über diesen Betrag hinaus kann vom Kreissynodalvorstand die Zahlung einer weiteren Summe von maximal 2 TM erbeten werden.

Die den Kreissynodalkassen zur Verfügung gestellten Mittel sollen in der Regel nicht für Baubeihilfen verwendet werden.